

ROTTHEGE | WASSERMANN

ROTTHEGE | WASSERMANN Rüttscheider Str.199 | 45131 Essen

Herrn
Lars Hackmann
Rübbelhauk 4
49626 Berge

Essen, 21.08.2012

Sekretariat: Fr. Fanto
TEL: 0201 842 19 - 36/ FAX: - 23
m.fanto@rotthege-wassermann.de

Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Osnabrück in Sachen RA Stork

Sehr geehrter Herr Hackmann,

in vorbezeichneter Angelegenheit kommen wir zurück auf unser Telefonat vom 20.08.2012, in dem Sie gegenüber Herrn Rechtsanwalt Andre Bienek die Freigabe der Berufungsbegründungsschrift erteilten.

Die Berufungsbegründungsschrift haben wir um Ihre Änderungswünsche ergänzt, soweit wir sie für sachdienlich hielten. Dabei haben wir von der Benennung des Zeugen Westerkamp zunächst abgesehen, da der Zeuge als neues Beweismittel im Berufungsverfahren ausgeschlossen wäre. Gleichwohl behalten wir uns vor, den Zeugen gegebenenfalls im Rahmen einer Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landgericht Osnabrück zu benennen.

Die Berufungsbegründungsschrift in der aktuellsten Fassung liegt diesem Schreiben als Anlage bei und wurde unter dem heutigen Datum an das Oberlandesgericht Oldenburg übersandt.

ROTTHEGE | WASSERMANN

Essen

DR. BERND WASSERMANN
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Professor für Allgemeine
Betriebswirtschaftslehre

LUDWIG BETTAG
Dipl.-Kfm., Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

KARLHEINZ MESCHÉDE
Dipl.-Betriebsw., Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

ARND SCHULTE-UMBERG
Dipl.-Oec., Steuerberater

DR. JOHANNES KOLBECK

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Dipl.-Finw., Steuerberater

HILMAR THAMM
Dipl.-Kfm., Steuerberater

DR. BJÖRN ZENZEN LL.M.

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Düsseldorf

DR. GEORG ROTTHEGE

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

DR. LARS KÖLLING

Rechtsanwalt

DR. ANJA CHRISTINA ZIMMERMANN
Rechtsanwältin*

DR. CHRISTIAN APPELBAUM
Rechtsanwalt*

MARCEL ISSELMANN (M.I.Tax)
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Fachberater für internat. Steuerrecht

CAROLINE SWIATOWY

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Bay- und Architektenrecht*

*NICHT PARTNERGESIN | UABSt. 15.2 PAKTGG

KONTO:

HYPO VEREINSBANK ESSEN
KTO.-NR. 164 631 91
BLZ: 360 201 86

ROTTHEGE | WASSERMANN
Partnerschaftsgesellschaft von
Rechtsanwältinnen,
Wirtschaftsprüferinnen
und Steuerberatern

Essen
Rüttscheider Straße 199
D-45131 Essen
Telefon: +49 (0)201 842 190
Fax: +49 (0)201 842 1922

Düsseldorf
Graf-Adolf-Platz 15
D-40213 Düsseldorf
Telefon: +49 (0)211 955 991 0
Fax: +49 (0)211 955 991 29

www.rotthege.com
e-mail: info@rotthege-wassermann.de
USI-IdNr.: DE274730916
Registernummer: PR 2402, Amtsgericht Essen
Sitz: Düsseldorf

ROTTHEGE | WASSERMANN

ROTTHEGE | WASSERMANN Rüttenscheider Str.199 | 45131 Essen

Oberlandesgericht Oldenburg
Richard-Wagner-Platz 1
26135 Oldenburg

Essen, 21.08.2012

Sekretariat: Fr. Fanto
TEL: 0201 842 19 - 36/ FAX: - 23
m.fanto@rotthege-wassermann.de

Berufungsanträge und Berufungsbegründung

In dem Rechtsstreit
Hackmann ./ RA Stork
- 12 U 102/12 -

werden wir im Termin zur mündlichen Verhandlung namens des Klägers und Berufungsklägers beantragen,

1. das Urteil des Landgerichts Osnabrück vom 01.06.2012, Az.: 5 O 2499/11, aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen,
2. hilfsweise, das Urteil des Landgerichts Osnabrück vom 01.06.2012, Az.: 5 O 2499/11, abzuändern und den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 27.274,85 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten seit dem 19.07.2011 zu zahlen.

ROTTHEGE | WASSERMANN

Essen

DR. BERND WASSERMANN
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Professor für Allgemeine
Betriebswirtschaftslehre

LUDWIG BETTAG
Dipl.-Kfm., Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

KARLHEINZ MESCHÉDE
Dipl.-Betriebsw., Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

ARND SCHULTE-UMBERG
Dipl.-Oec., Steuerberater

DR. JOHANNES KOLBECK
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Dipl.-Finw., Steuerberater

HILMAR THAMM
Dipl.-Kfm., Steuerberater

DR. BJÖRN ZENZEN LL.M.
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Düsseldorf

DR. GEORG ROTTHEGE
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

DR. LARS KÖLLING
Rechtsanwalt

DR. ANJA CHRISTINA ZIMMERMANN
Rechtsanwältin*

DR. CHRISTIAN APPELBAUM
Rechtsanwalt*

MARCEL ISSELMANN (M.I.Tax)
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Fachberater für Internat. Steuerrecht

CAROLINE SWIATOWY
Rechtsanwältin

Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht*

*NICHTFRANZÖSISCHES RECHT, § 8 Abs. 1 S. 2 PNITGG

KONTO:

HYPO VEREINSBANK ESSEN
KTO.-NR. 164 631 91
BLZ: 360 201 86

ROTTHEGE | WASSERMANN
Partnerschaftsgesellschaft von
Rechtsanwälten,
Wirtschaftsprüfern
und Steuerberatern

Essen
Rüttenscheider Straße 199
D-45131 Essen
Telefon: +49 (0)201 842 190
Fax: +49 (0)201 842 1922

Düsseldorf
Graf-Adolf-Platz 15
D-40213 Düsseldorf
Telefon: +49 (0)211 955 991 0
Fax: +49 (0)211 955 991 29

www.rotthege.com
e-mail: info@rotthege-wassermann.de
USt-IdNr.: DE274730916
Registernummer PR 2402, Amtsgericht Essen
Sitz: Düsseldorf

Zur Begründung der Berufung des Klägers tragen wir wie folgt vor:

A.

I.

Sachverhalt

1. Der Kläger ist neben seiner Mutter, Frau Ulrike Hackmann, Erbe zu $\frac{1}{2}$ seines am 09.09.2002 verstorbenen Vaters. Der Kläger ist seit dem Tod seines Vaters mit seiner Mutter in ungeteilter Erbengemeinschaft verbunden. Gegenstand des Erbes ist im Wesentlichen das Grundstück Rübbelhauk 4, 49626 Berge, mit einer Größe von 1689 qm. Das familiäre Verhältnis zwischen dem Kläger und seiner Mutter ist zerrüttet.
2. Der Kläger plante bereits im Jahre 2005, nach Abschluss seines Meistertitels als Zweiradmechaniker, auf dem Grundstück Rübbelhauk 4 eine freie Motorradwerkstatt zu gründen und seinen Lebensunterhalt im Wege der Selbständigkeit zu bestreiten. Im September 2008 meldete der Kläger zu diesem Zweck seine Selbständigkeit gegenüber der Agentur für Arbeit zum März 2009 an. Die Mutter des Klägers, die über seine Absicht, sich auf dem vorbenannten Grundstück mit einer Motorradwerkstatt selbständig machen zu wollen, stets in Kenntnis war, bot dem Kläger im Oktober 2008 ihren hälftigen Miteigentumsanteil an dem Grundstück zunächst mit persönlichen Brief zu einem Gesamtkaufpreis von € 25.335 und anschließend über ihre rechtlichen Vertreter zu einem Gesamtkaufpreis von 29.557,50 € zum Kauf an (Schreiben der RA Rentzmann & Brenken vom 17.10.2008, **Anlage K 1**). Zu einer Einigung kam es nicht.
3. Am 18.01.2009 verstarb die Großmutter des Klägers und Mutter der Beklagten, Frau Ilse Kassebaum, geb. Hassépass, und setzte den Kläger als Alleinerben ein. Mit anwaltlichem Schreiben vom 05.02.2009 verlangte die Mutter des Klägers Auskunft über die Höhe der Erbschaft, um ihre Pflichtteilsansprüche berechnen zu können (Schreiben der RAe Geers & Overhoff vom 05.02.2009, **Bl. 77 d.A.**). Ferner wurde dem Kläger über den damaligen Prozessbevollmächtigten seiner Mutter erneut das Angebot unterbreitet, den hälftigen Miteigentumsanteil an dem Grundstück Rübbelhauk 4 zu einem Preis von 28.000,00 € zu erwerben.

4. Aufgrund der fortgesetzten Streitigkeiten im Rahmen der Erbaueinsetzung mit seiner Mutter hatte der Kläger den Beklagten im Februar 2009 mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt. Nach streitigem Vortrag des Klägers beauftragte er den Beklagten noch im Februar 2009 mit der Einleitung eines Teilungsversteigerungsverfahrens bezüglich des Grundstücks. Mit Schreiben vom 29.04.2009 bot die Mutter des Klägers abermals den Erwerb des Grundstücksanteils zu einem Preis von 28.000,00 € an und verlangte weiterhin Auskunft über die Höhe des Nachlasses der verstorbenen Frau Ilse Kassebaum (Schreiben der RAe Geers & Overhoff vom 29.04.2009, **Bl. 88 d.A.**). Im Juni 2009 erteilte der Beklagte, nach nochmaliger Aufforderungen durch die Prozessbevollmächtigten der Mutter des Klägers (Schreiben der RAe Geers & Overhoff vom 19.05.2009, **Bl. 89 d.A.**), sodann Auskunft über den Nachlass der Frau Ilse Kassebaum (Schreiben des Beklagten vom 05.06.2009, **Bl. 90 d.A.**). Nach streitigem Vortrag des Klägers hat der Beklagte weder die Auskunft über den Nachlass vollständig erteilt noch hat er dem Kläger geraten, die Pflichtteilsansprüche vollständig zu erfüllen.
5. Erst am 30.10.2009 beantragte der Beklagte für den Kläger die Durchführung einer Teilungsversteigerung des Grundstücks Rübbelhauk 4, 49626 Berge, beim Amtsgericht Bersenbrück. Das Mandatsverhältnis zwischen dem Kläger und dem Beklagten endete am 12.11.2009.
6. Mit Klageschrift vom 17.11.2009 machte die Mutter des Klägers diesem gegenüber Auskunfts- und Pflichtteilsansprüche in dem Verfahren vor dem Landgericht Osnabrück, Aktenzeichen 10 O 26417/09, geltend. In der mündlichen Verhandlung vom 24.02.2010 schlossen die Parteien des dortigen Rechtsstreits einen Vergleich, in dem sich der Kläger verpflichtete, an seine Mutter 20.000,00 € zu zahlen. Eine Kostenentscheidung erfolgte im schriftlichen Verfahren nach § 91 a ZPO. Durch Kostenbeschluss vom 02.03.2010 wurden dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits vollständig auferlegt (Beschluss des Landgerichts Osnabrück, **Bl. 55 d.A.**).
7. Die Parteien streiten über die Verletzung beratungsrechtlicher Pflichten. Im Wesentlichen ist zwischen den Parteien streitig, ob der Kläger den Beklagten bereits im Februar 2009, unmittelbar nach der Mandatierung, beauftragt hat, das Teilungsversteigerungsverfahren bezüglich des Grundstücks Rübbelhauk 4 einzuleiten, was dieser dann pflichtwidrig unterlassen hat.

Ferner streifen die Parteien darüber, ob der Beklagte es unterlassen hat, vollständig Auskunft über die Höhe des Nachlasses der verstorbenen Frau Ilse Kassebaum an die Mutter des Klägers zu erteilen und entsprechende Unterlagen weiterzuleiten und ob der Beklagte dem Kläger geraten hat, etwaige Pflichtteilsansprüche anzuerkennen und zu erfüllen.

II.

Entscheidung des Landgerichts

Das Landgericht hat die Klage nach Beweisaufnahme durch Vernehmung des vom Kläger benannten Zeugen, Herrn Gerd Lindlage, abgewiesen.

Das Landgericht sah die Behauptung des Klägers, er habe den Beklagten bereits im Februar 2009 mit der Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens beim Amtsgericht Bersenbrück beauftragt, als nicht erwiesen an.

Soweit der Kläger seine Klage darauf stützt, dass der Beklagte es pflichtwidrig unterlassen habe, gegenüber der Mutter des Klägers vollständige Auskunft in Bezug auf den Wert des Nachlasses der verstorbenen Frau Ilse Hackmann zu erteilen und entsprechende Unterlagen weitergeleitet zu haben, sah das Landgericht den Vortrag des Klägers als unsubstantiiert an.

Hinsichtlich der streitigen Behauptung des Klägers, der Beklagte habe ihm nicht dazu geraten, die Pflichtteilsansprüche seiner Mutter anzuerkennen und zu zahlen, war der Kläger nach Ansicht des Landgerichts beweisfällig geblieben.

B.

Das Urteil des Landgerichts beruht auf Rechtsverletzungen und kann daher keinen Bestand haben.

Das Landgericht hat in unzulässiger Weise die Beweisangebote des Klägers vom 20.01.2012 (dazu unter I.1.a), das Beweisangebot vom 18.01.2012 in Bezug auf die Parteivernehmung des Beklagten (dazu unter I.1.b.) und die Beweisangebote vom 25.05.2012 (dazu unter I.1.c.) abgelehnt. Ferner hat das Landgericht den Vortrag des Klägers, der Beklagte habe es pflichtwidrig unterlassen, Unterlagen hinsichtlich der Pflichtteilsansprüche an die Mutter des Klägers weiterzuleiten (dazu unter I.2.) rechtsfehlerhaft als unsubstantiiert abgewiesen. Schließlich hat das Landgericht den Vortrag des Klägers, der Be-

klagte habe es unterlassen, den Kläger zur Anerkennung und Befriedigung des Pflichtteilsanspruchs seiner Mutter zu raten, unter Verkenning der Darlegungs- und Beweislast rechtsfehlerhaft abgewiesen (dazu unter I.3).

I.

Pflichtverletzung des Beklagten

1. Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens

Zu Unrecht hat das Landgericht die Behauptung des Klägers, er habe dem Beklagten bereits im Februar 2009 den Auftrag zur Einleitung eines Teilungsversteigerungsverfahrens in Bezug auf das Grundstück Rübbeihaug 4 erteilt, als nicht bewiesen angesehen.

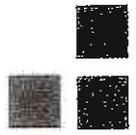
a) Beweisangebot vom 20.01.2012

Mit Schriftsatz vom 20.01.2012 hat der Kläger zum Beweis dieser Tatsache folgende Zeugen benannt:

1. Hubert Övermöhle, Ostpreußenstraße 10, 49626 Berge,
2. Klaus Hartke, Hahnenmoorstraße 18, 496371 Menslage,
3. Henry Pöppe, Halener Straße 6, 49626 Berge und
4. Markus Hackmann, Römerschanze 2, 49626 Berge.

Dazu führte der Kläger aus, dass diese Zeugen stets über die Auftragserteilung gegenüber dem Beklagten und über alle weiteren Schritte bezüglich seiner Selbständigkeit informiert gewesen seien und bestätigen können, dass sich der Kläger dem Beklagten bereits im Februar 2009 den Auftrag erteilt hatte, das Teilungsversteigerungsverfahren durchzuführen (**Bl. 58 f. d. A.**).

Das Landgericht geht rechtsfehlerhaft davon aus, dass die durch den Kläger benannten Zeugen nicht zu hören waren. Das Landgericht hat die Vernehmung der vorbenannten Zeugen mit der Begründung abgelehnt, dass diese weder mit der finanziellen Situation des Klägers beauftragt gewesen seien noch bei der Mandatserteilung anwesend waren und somit allenfalls bestätigen können, dass sich der Kläger in dem Glauben befand, dass das Teilungsversteigerungsverfahren durch den Beklagten bereits eingeleitet worden war. Darüber hinaus hat das Landgericht die Vernehmung der Zeugen unter dem Hinweis darauf abgelehnt, dass ihre Aussage selbst für den Fall, dass sie bekunden

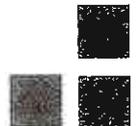


würden, der Kläger habe ihnen gegenüber geäußert, den Beklagten im Februar 2009 mit dem Teilungsversteigerungsverfahren beauftragt zu haben, ein geringer Beweiswert zukommen würde und daher ein Beweis der Tatsache nicht gelingen würde (**Bl. 151 d. A.**)

Damit hat das Landgericht die Beweismittel in unzulässiger Weise abgelehnt.

- (1) Das Gericht ist grundsätzlich dazu verpflichtet, alle rechtzeitig und ordnungsgemäß angebotenen entscheidungserheblichen Beweise zu erheben (MüKo-ZPO, 3. Aufl., § 284 Rn. 90). Dies gilt für Haupttatsachen ebenso wie für den Indizienbeweis (*Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO 66. Aufl., § 286 Rn. 24 f.) Die Ablehnung eines Beweismittels ist nur unter engen Voraussetzungen möglich, die sich an den Beweisablehnungsgründen des § 244 Abs. 3 StPO orientieren. Demnach darf das Gericht ein Beweismittel i.d.R. nur ablehnen, wenn es eine Tatsache für erwiesen hält, die zu beweisende Tatsache für die Entscheidung als unerheblich betrachtet, das Beweismittel unzulässig, unerreichbar oder zur Beweisführung völlig ungeeignet ist oder wenn die behauptete Tatsache als wahr unterstellt wird (vgl. grundlegend BGH, NJW 1970, S. 949).

Ausweislich der Entscheidungsgründe (**Bl. 151 d. A.**) hat das Landgericht die Vernehmung, der unter dem 20.01.2012 benannten Zeugen auf Grundlage einer **Wahrunterstellung in unzulässiger Weise** abgelehnt. Die Ablehnung im Wege der Wahrunterstellung setzt voraus, dass das Gericht die vom Beweisführer behaupteten Tatsachen als wahr unterstellt, nicht hingegen lediglich die Aussage eines oder mehrerer Zeugen (*Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO 66. Aufl., § 286 Rn. 30; BGH, NJW-RR 2005, S. 1052). Vorliegend hat der Kläger mit Schriftsatz vom 20.01.2012 Beweis für die Tatsache angetreten, dass er dem Beklagten bereits im Februar 2009 den Auftrag zur Einleitung eines Teilungsversteigerungsverfahrens erteilt hat. Gerade diese Tatsache hätte das Gericht als wahr unterstellen müssen und nicht, wie den Entscheidungsgründen zu entnehmen ist, eine potentielle Aussage der benannten Zeugen.



Damit verstößt das Landgericht gegen das Verbot der Beweisanti-
zipation. Das Landgericht hat die Aussagen aller Zeugen vorweg-
genommen und zum Gegenstand der Beweiswürdigung gemacht,
ohne auch nur einen der Zeugen gehört zu haben. Zudem wurde
allen Zeugen ein identisches Aussageverhalten unterstellt, wobei
dem Landgericht völlig unklar war, welchen Gehalt die Aussagen
der Zeugen im Einzelnen haben würden und welche Auswirkungen
die Aussagen auf die Indizienkette des Klägers gehabt hätten. Un-
zutreffend ist auch die Annahme des Landgerichts, dass unklar
sei, warum die Zeugen überhaupt detaillierte Kenntnisse von der
konkreten Beauftragung des Beklagten haben sollen. Der Zeuge
Markus Hackmann, der Cousin des Klägers, verfügt allein aus dem
Grund über Detailwissen, weil er mit dem Kläger und seiner Mutter
offensichtlich verwandt ist. Der Zeuge Hackmann hätte aufgrund
eigener Wahrnehmung zuverlässige Aussagen über den Streit des
Klägers mit seiner Mutter in Bezug auf das streitige Grundstück tä-
tigen können. Der Zeuge Hartke ist langjähriger Steuer- und Fi-
nanzberater des Klägers und über die wesentliche Schritte des
Klägers mit Blick auf seine Selbständigkeit informiert. Der Zeuge
Pöppe ist Zimmermann und wurde von dem Kläger seinerzeit be-
auftragt, auf dem Grundstück Rübbehauk 4, 49626 Berge, ein
Holzhaus für dessen Unterkunft zu errichten, sobald das Teilungs-
versteigerungsverfahren abgeschlossen sein würde. Zu diesem
Zweck hatte der Kläger bereits bei der Firma Raters Holzhandlung
in Lönningen ein entsprechendes Holzhaus ausgewählt und An-
schaffungen in Form von Heiz- und Sanitäreinrichtungen getätigt. Dies
wurde mit Schriftsatz vom 25.05.2012 seitens des Klägers auch
vorgetragen (**Bl. 117 und 119 d.A.**). Der Zeuge Overmöhle ist
IT-Fachmann und sollte für den Kläger die Einrichtung eines
Netzwerks übernehmen. Das Landgericht hat die Bedeutung der
vorbenannten Zeugen für den Kläger verkannt und die Beweismit-
tel ohne entsprechenden Hinweis abgewiesen. Vor dem Hinter-
grund, dass der Kläger einen Indizienprozess führt, um Tatsachen
zu beweisen, die Gegenstand eines Zwiesgesprächs zwischen den
Parteien waren, gebietet bereits der Grundsatz der Waffengleich-
heit, die Beweismittel des Klägers vollumfänglich auszuschöpfen
und zu würdigen.

(2) Indem das Landgericht die Aussagen der Zeugen und die daraus abgeleiteten Tatsachen als wahr unterstellt, gewürdigt und für die Erbringung des Hauptbeweises als unzureichend erachtet hat, verkennt das Gericht zudem, dass eine Ablehnung eines Indizienbeweises nur dann zulässig ist, wenn das Gericht aufgrund der Würdigung aller vorgetragenen Indizien - ihre Richtigkeit unterstellt - zu dem Ergebnis kommt, dass die Indizien in ihrer *Gesamtheit* zur Überzeugung vom Hauptbeweis nicht ausreichend sind (BGH, NJW-RR 1993, S. 443). Das Gericht hat insoweit anhand einer **umfassenden Gesamtwürdigung aller Indizien** zu entscheiden, ob eine Indizientatsache für die Haupttatsache unerheblich ist oder nicht (vgl. BGH, NJW-RR 1993, S. 444; BGH, NJW 1970, S. 949). Die vorzunehmende Gesamtwürdigung entspringt dem Gedanken, dass in einem Indizienprozess erst eine Vielzahl von mittelbaren Beweisen zur Überzeugung des Gerichts von einer Haupttatsache führen kann. Die Gesichtspunkte für die notwendige Überzeugung des Gerichts muss der Tatrichter in den Entscheidungsgründen **nachvollziehbar** und **umfänglich** darlegen (vgl. BGH, NJW 1993, S. 443). An die Begründungspflicht beim Indizienbeweis, gleichgültig ob dieser abgelehnt wird oder zur Überzeugung des Gerichts als ausreichend angesehen wird, sind insoweit höhere Anforderungen zu stellen als bei der Beweiswürdigung von unmittelbaren Tatsachen. Die erhöhte Begründungspflicht korrespondiert mit dem Grundsatz, dass das Gericht bei der Würdigung von mittelbaren Tatsachen grundsätzlich freier ist, als bei der Würdigung unmittelbarer Tatsachen.

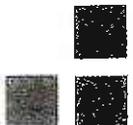
Die Entscheidungsgründe lassen eine solche umfassende Würdigung aller Indizienbeweise vermissen. Das Gericht hat allein anhand der als wahr unterstellten Aussagen, der mit Schriftsatz vom 20.01.2012 benannten Zeugen, eine Ablehnung des Beweisangebots begründet. Eine Auseinandersetzung mit anderen Indizien findet nicht statt. Das Landgericht berücksichtigt im Zusammenhang mit der Beweisablehnung weder die persönliche Anhörung des Klägers noch die Aussage des Zeugen Lindlage sowie die weiteren Indizien, die darauf schließen lassen, dass der Beklagte im Februar 2009 mit der Teilungsversteigerung beauftragt wurde (**Bl. 151 d. A.**).



Etwa würdigt das Landgericht nicht den Bewilligungsbescheid der Bundesagentur für Arbeit vom 28.04.2009 zur Gewährung des Gründungszuschusses (Bescheid der Bundesagentur für Arbeit vom 28.04.2009, **Bl. 47 d.A.**) und die Anzeige des Klägers gegenüber der Bundesagentur für Arbeit, in der er erklärt, dass er seine selbständige Tätigkeit vorerst nicht ausüben könne, da der Kläger das Grundstück, welches er für seine Tätigkeit benötige, nicht zeitnah in sein Besitz bringen könne (Schreiben der Bundesagentur für Arbeit vom 19.04.2010, **Bl. 48 d.A.**). Die vorbenannten Beweismittel hatte der Kläger mit Schriftsatz vom 18.01.2012 vorgelegt und als Beweismittel angeboten (**Bl. 151 d. A.**).

Dass das Landgericht alle Indizien isoliert würdigt und keine Gesamtwürdigung vornimmt, wird anhand der Aussage des Zeugen Lindlage besonders deutlich. Das Landgericht hat ausgeführt, dass es auf Grundlage der Zeugenaussage nicht zu der Überzeugung gekommen ist, dass eine Beauftragung im Februar 2009 stattgefunden hat. Dafür greift das Gericht hauptsächlich auf Indizien zurück, die nicht der Kläger angeboten hat, sondern der Beklagte. Das Landgericht entkräftet die Indizwirkung der Zeugenaussage somit einseitig, ohne sich gleichzeitig mit den vom Kläger angebotenen weiteren Beweisen auseinander zu setzen, obwohl gerade dieser beweisbelastet war (**Bl. 149 ff. d. A.**). Umgekehrt folgt aus den von dem Beklagten vorgelegten Schriftverkehr nicht, dass der Kläger den Beklagten nicht zur Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens beauftragt hat. Mögliche Verhandlungen des Klägers mit seiner Mutter schließen die Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens nicht aus. Vielmehr dient die Einleitung eines Teilungsversteigerungsverfahrens häufig als Druckmittel für weitere Verhandlungen.

Dabei verkennt das Landgericht zudem, dass der Beklagte widersprüchlich vorgetragen hat. Der Beklagte hat vorgetragen, dass er nichts von den Plänen des Klägers, sich auf dem streitigen Grundstück selbständig machen zu wollen, wusste (**Bl. 73 d.A.**). Dabei war der Beklagte im Besitz eines Angebots der Firma Kristen GmbH für den Abriss des Fachwerkhauses auf dem Grundstück (**Bl. 101 d.A.**, dort Position Nr. 18 und **Bl. 107 d.A.**). Ebenso hatte der Kläger dem Beklagten ein Schreiben der Volksbank Osnabrück, dessen Gegenstand die Bewertung des Grundstücks ist, übergeben (**Bl. 101 d.A.**, dort Position Nr. 10 und **Bl. 103 d.A.**).



Insgesamt ist es unplausibel, warum der Beklagte keine Kenntnis von den Plänen des Klägers und der Eilbedürftigkeit der Sache gehabt haben soll.

- (3) Die Ablehnung der Beweisangebote wäre schließlich auch dann rechtsfehlerhaft, wenn man unterstellen würde, dass das Landgericht die Beweisangebote des Klägers vom 20.01.2012 wegen Ungeeignetheit des Beweismittels abgelehnt hätte, weil die Zeugen nach Auffassung des Landgerichts nicht unmittelbar hätten bezeugen können, dass der Kläger dem Beklagten im Februar 2009 den Auftrag zur Einleitung der Teilungsversteigerung erteilt hat.

Eine Ablehnung eines Beweisangebots wegen Ungeeignetheit des Beweismittels setzt voraus, dass das Beweismittel gänzlich untauglich dazu ist, die dargelegten Tatsachen zu beweisen. Bei mittelbaren Beweisen ist ebenso wie bei der Ablehnung auf Grund der Wahrunterstellung eine **umfassende Gesamtwürdigung aller Indizien** erforderlich, um die Ungeeignetheit der mittelbaren Beweise feststellen und **Beweisanträge ablehnen** zu können. Diese umfassende Gesamtwürdigung hat das Landgericht - wie bereits dargelegt - nicht vorgenommen. Abgesehen davon ist bei der Ablehnung mittelbarer Beweise **restriktiv** zu verfahren, da erst die Vielzahl der Indizien ein komplettes Bild der zu beweisenden Tatsachen ergeben und zur Überzeugung des Gerichts führen können.

- (4) Da das Landgericht die vom Kläger angebotenen Beweismittel zu Unrecht abgelehnt hat und andere Beweismittel unberücksichtigt gelassen hat, wiederholt der Kläger zum Beweis der Tatsache, dass er den Beklagten bereits im Februar 2009 mit der Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens in Bezug auf das Grundstück Rübbelhauk 4 beauftragt hat, vorsorglich seine erstinstanzlichen **Beweisangebote**:

1. Zeugnis des Herrn Hubert Övermöhle, Ostpreußenstraße 10, 49626 Berge,
2. Zeugnis des Herrn Klaus Hartke, Hahnenmoorstraße 18, 49637 Menslage,
3. Zeugnis des Herrn Henry Pöppe, Halener Straße 6, 49626 Berge,



4. Zeugnis des Herrn Markus Hackmann, Römerschanze 2, 49626 Berge,
5. Fotokopie des Bewilligungsbescheid der Bundesagentur für Arbeit vom 28.04.2009, **Bl. 47 d.A.**,
6. Fotokopie des Schreibens der Bundesagentur für Arbeit vom 19.04.2010, **Bl. 48 d.A.**

b) Beweisangebot vom 18.01.2012

Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 18.01.2012 zum Beweis der Tatsache, dass er dem Beklagten bereits im Februar 2009 den Auftrag erteilt hat, das Teilungsversteigerungsverfahren einzuleiten, Beweis durch die **eidliche Parteivernehmung** des Beklagten angeboten (**Bl. 37 d.A.**).

Das Beweisangebot des Klägers hat das Landgericht übergegangen. Ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls wurde der Beklagte lediglich *gemäß § 141 ZPO persönlich* angehört. Eine Vernehmung im Rahmen der Beweisaufnahme erfolgte nicht (**Bl. 104 ff. d. A.**).

Damit hat das Landgericht rechtsfehlerhaft den Antrag des Klägers auf Vernehmung der Gegenseite übergegangen. Unter welchen Voraussetzungen eine Partei zulässigerweise als Beweismittel in Betracht kommt, bestimmt § 445 ZPO. Demnach ist der Gegner der beweisbelasteten Partei auf deren Antrag zu vernehmen, wenn die Partei den ihr obliegenden Beweis mit anderen Beweismitteln nicht vollständig geführt oder andere Beweismittel nicht vorgebracht hat. Das Landgericht hat den vom Kläger zu beweisenden Umstand, dass er den Beklagten bereits im Februar 2009 mit der Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens beauftragt hat, als nicht bewiesen erachtet, da die vorgebrachten Indizien nicht zur Überzeugung des Landgerichts reichten. Das Landgericht ging folglich davon aus, dass der Kläger den ihm obliegenden Beweis mit den benannten Beweismitteln nicht vollständig geführt hat. Eine Parteivernehmung hätte demnach gemäß § 445 Abs. 1 erfolgen müssen, zumal der Kläger Äußerungen zu beweisen hatte, die allein zwischen den Parteien gefallen sind.

Gründe, die auf die Unzulässigkeit der Parteivernehmung nach § 445 Abs. 2 ZPO schließen lassen, sind weder aus den Urteilsgründen ersichtlich noch aus dem Hauptverhandlungsprotokoll.

Da das Landgericht das vom Kläger angebotene Beweismittel zu Unrecht übergangen hat, wiederholt der Kläger zum Beweis der Tatsache, dass er den Beklagten bereits im Februar 2009 mit der Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens in Bezug auf das Grundstück Rübbehauk 4 beauftragt hat, vorsorglich sein erstinstanzliches **Beweisangebot** durch

Eidliche Parteivernehmung des Beklagten.

c) Beweisangebot vom 25.05.2012

Mit Schriftsatz vom 25.05.2012 hat der Kläger zum Beweis der Tatsache, dass er dem Beklagten bereits im Februar 2009 den Auftrag erteilt hat, das Teilungsversteigerungsverfahren einzuleiten, Beweis durch die Vernehmung der Zeugin Frau Struckmann und des Zeugen Herrn Landwehr angeboten (**Bl. 120 f. d.A.**).

- (1) Frau Struckmann war als die für den Kläger zuständige Sachbearbeiterin der Bundesagentur für Arbeit genauestens über den Stand der Teilungsversteigerung informiert, da der Kläger im März 2009 einen Gründungszuschuss beantragt hatte und deshalb mit der Zeugin stets in Kontakt stand und sie über die Teilungsversteigerung informierte.

Das Landgericht hat das Beweisangebot in Bezug auf die Zeugin Struckmann mit der Begründung abgelehnt, dass es verspätet gewesen sei, da die in der mündlichen Verhandlung gewährte Schriftsatzfrist lediglich zur Erwidern auf den Beklagten Schriftsatz vom 13.04.2012 gedacht war (**Bl. 151 d.A.**).

Das Landgericht hat das Beweisangebot vom 25.05.2012 rechtsfehlerhaft zurückgewiesen. Der Vortrag des Klägers in Bezug auf die Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens und die dementsprechenden Beweisanträge waren Erwidern auf den Schriftsatz des Beklagten vom 13.04.2012. Der Beklagte trägt dort umfassend dazu vor, warum der Vortrag des Klägers, ihm im Februar 2009 den Auftrag zur Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens erteilt zu haben, unzutreffend sein soll. Der Beklagte legt zur Darlegung seiner Behauptungen Anlagen vor und bietet unter Protest gegen die Beweislast die Vernehmung der Zeugin Frau Hackmann an (**Bl. 70 f. d.A.**).



Es ist insoweit nicht nachvollziehbar, warum der Vortrag des Klägers, der weitere Tatsachen enthält, die auf eine Beauftragung des Beklagten im Februar 2009 schließen lassen, keine Erwiderung auf den Schriftsatz des Beklagten vom 13.04.2012 darstellen soll.

Doch selbst dann, wenn der Senat das Beweisangebot des Klägers vom 25.05.2012 nicht als Erwiderung des Klägers auf den Beklagten Schriftsatz vom 13.03.2012 ansieht, wäre der Beweis-antrag des Klägers jedoch entgegen der Rechtsauffassung des Landgerichts nicht verspätet. Die Zurückweisung eines Angriffs- oder Verteidigungsmittels wegen Verspätung setzt gemäß §§ 296, 296a i.V.m. 156 Abs. 2 ZPO voraus, dass das Gericht seinerseits die ihm obliegenden Pflichten erfüllt hat. Vorliegend hat das Landgericht seine materielle Prozessförderungspflicht gemäß § 139 ZPO verletzt.

Zwar ist das Gericht grundsätzlich nicht verpflichtet, der beweisbelasteten Partei nahe zu legen, weitere Beweise vorzutragen, wenn es von den zu beweisenden Tatsachen bislang nicht überzeugt ist. Das Gericht hat den Sach- und Streitstand aber nach der Beweisaufnahme erneut zu verhandeln und das Ergebnis der Beweisaufnahme mit den Parteien zu erörtern, § 279 Abs. 3 ZPO. Insoweit verlangt die materielle Prozessförderungspflicht, dass das Gericht die beweisbelastete Partei darauf aufmerksam macht, dass die unterbreiteten Beweise zu seiner Überzeugung nicht ausreichen (Musielak/Stadler, 9. Aufl. 2012, § 139 Rn. 14), so dass es im Ermessen der Partei steht, neue Beweise anzubieten.

Einen entsprechenden Hinweis hat das Landgericht nicht erteilt.

Insoweit kam die Entscheidung des Landgerichts ohne weitere Beweisaufnahme überraschend. Gewichtiges Indiz hierfür ist, dass das Landgericht sowohl dem Klägervertreter als auch dem Beklagtenvertreter die Beiakte 10 O 2641/09 zwecks Einsichtnahme überlassen hat (**Bl. 107 d.A.**).

Die Akte hat das Pflichtteilsverfahren zwischen dem Kläger und seiner Mutter zum Gegenstand. Sinn und Zweck der Überlassung kann allenfalls gewesen sein, den Parteien die Möglichkeit zu geben, zu den Schadenspositionen und der Kausalität zwischen et-



waigen Pflichtverletzungen für die dort entstandenen Verfahrenskosten Stellung zu nehmen. Insoweit konnte der Kläger auch nicht davon ausgehen, dass das Gericht eine Pflichtverletzung des Beklagten nicht als erwiesen erachtet. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass das Gericht alle weiteren Zeugen, die der Kläger als Beweismittel angeboten hat, noch nicht gehört hatte und dem Kläger auch nicht signalisierte, dass es diese ablehnen werde.

Das Landgericht hätte das Verfahren nach dem Beweisantrag des Klägers vom 25.05.2012 gemäß §§ 296a i.V.m. 156 Abs. 2 Nr. 1 ZPO wiedereröffnen müssen, da es gegen die Prozessförderungspflicht gemäß §§ 139, 279 Abs. 3 ZPO verstoßen hat.

- (2) Der Zeuge Landwehr ist Inhaber einer Baufirma und war des Öfteren für den Beklagten beruflich tätig. Der Zeuge Landwehr hat mit **dem Beklagten** sowohl über die Pläne des Klägers gesprochen, sich selbständig machen zu wollen, als auch darüber, dass im Februar 2009 das Teilungsversteigerungsverfahren eingeleitet werden sollte.

Warum der Zeuge Landwehr nicht gehört wurde, ergibt sich weder aus dem Protokoll der mündlichen Verhandlung noch aus der Urteilsbegründung, so dass der Zeuge Landwehr als neues Beweismittel gemäß § 531 Abs. 2 Nr. 1 ZPO zuzulassen ist, weil das Landgericht das Beweisangebot erkennbar übersehen hat.

Da die Ablehnung der Zeugin Struckmann rechtsfehlerhaft erfolgte und die Vernehmung des Zeugen Landwehr erkennbar übergangen wurde, wiederholt der Kläger zum Beweis der Tatsache, dass er den Beklagten bereits im Februar 2009 mit der Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens in Bezug auf das Grundstück Rübbelhauk 4 beauftragt hat, vorsorglich seine erstinstanzlichen Beweisangebote.

Beweisangebot:

1. Zeugnis der Frau Struckmann, zu laden über die Bundesagentur für Arbeit in Bersenbrück, Am Bahnhof 15, 49593 Bersenbrück,
2. Zeugnis des Herrn Gerd Landwehr, Mühlenweg 11, 49637 Menslage.



2. Auskunftserteilung hinsichtlich der Pflichtteilsansprüche

Mit Klageschrift vom 31.10.2011 hat der Kläger vorgetragen, dass er dem Beklagten in erheblichem Umfang Unterlagen in der Erbschaftsache bezüglich der verstorbenen Frau Kassebaum überlassen hat, die Aufschluss über die Höhe der angefallenen Erbschaft geben und der Beklagte eine Weiterleitung dieser Unterlagen an die Bevollmächtigten der Mutter unterlassen hat, so dass der Kläger von seiner Mutter wegen bestehender Pflichtteilsansprüche gerichtlich in Anspruch genommen wurde (**Bl. 3 d.A.**).

Das Landgericht hat den Vortrag des Klägers als unsubstantiiert zurückgewiesen. Dazu führt das Landgericht aus, dass dem Kläger eine Darlegung trotz eines entsprechenden Hinweises nicht gelungen sei (**Bl. 151 d.A.**).

Der vom Landgericht in den Entscheidungsgründen genannte Hinweis wurde in der Hauptverhandlung vom 20.04.2012 erteilt (**Bl. 106 d.A.**).

Eine entsprechende Schriftsatzfrist wurde nicht gewährt. Ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls und der Entscheidungsgründe wurde dem Kläger allein die Möglichkeit eröffnet, auf den Beklagten Schriftsatz vom 13.04.2012 zu erwidern (**Bl. 208 d.A.; Bl. 151 d.A.**).

Damit hat das Landgericht rechtsfehlerhaft seine Pflichten aus § 139 ZPO verletzt. Zwar hat das Gericht dem Kläger einen Hinweis dahingehend erteilt, dass sein Vortrag unsubstantiiert sei, gleichwohl hat das Landgericht § 139 Abs. 5 ZPO unbeachtet gelassen. Ein Verstoß gegen die Hinweispflicht liegt auch dann vor, wenn das Gericht zwar einen Hinweis erteilt hat, dieser aber so spät erfolgt ist, dass die Partei dazu nicht sofort Stellung nehmen kann, ohne eine Nachfrist erhalten zu haben (vgl. *Baumbach/Lauterbach/Alberts/Hartmann*, ZPO 66. Aufl., § 139 Rn. 97).

3. Unterlassene Beratung hinsichtlich der Pflichtteilsansprüche

Mit Schriftsatz vom 20.01.2012 (**Bl. 41 d.A.**) hat der Kläger vorgetragen, dass ihm der Beklagte nicht geraten habe, die von der Mutter des Klägers geltend gemachten Pflichtteilsansprüche sofort anzuerkennen und zu zahlen.

Der Beklagte hat den Vortrag des Klägers mit Schriftsatz vom 13.04.2012 bestritten (**Bl. 72 d.A.**).

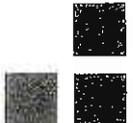


Das Landgericht hat den Vortrag des Klägers, der Beklagte habe ihm nicht dazu geraten die Pflichtteilsansprüche anzuerkennen und zu zahlen mit der Begründung, der Kläger habe ein entsprechendes Beweisangebot trotz Hinweis des Gerichts nicht angetreten, als nicht erwiesen angesehen (**Bl. 152 d.A.**).

Das Landgericht hat dadurch rechtsfehlerhaft unter Verkennung der Darlegungs- und Beweislast entschieden.

Der Sachvortrag des Klägers enthält Tatsachen, die einen Beratungsfehler des Beklagten begründen würden. Der Rechtsanwalt hat seinen Mandanten umfassend zu beraten und möglichst erschöpfend zu belehren (BGH, NJW-RR 2008, S. 1235; NJW 1991, S. 2079, NJW 1988, S. 566). Dabei muss er seinen Mandanten über konkrete Gefahren des beabsichtigten Vorgehens aufklären (BGH, NJW 1998, S. 900) und hat im Interesse des Mandanten stets den sichersten Weg zu wählen (BGH, NJW-RR 1990, S. 205; NJW 1988, S. 566).

Grundsätzlich obliegt der Beweis einer Pflichtverletzung der sich darauf berufenden Partei, mithin dem Kläger. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gilt für den Nachweis der Verletzung einer Aufklärungs-, Beratungs- und Hinweispflicht eines Rechtsanwalts jedoch eine Beweiserleichterung zu Gunsten der beweisbelasteten Partei. Nach den so genannten **Grundsätzen der sekundären Darlegungs- und Beweislast** ist es ausreichend, wenn die beweisbelastete Partei die Behauptung aufstellt, dass eine bestimmte Beratung nicht erfolgt ist. Pflicht der Gegenseite ist es dann, die Behauptung der beweisbelasteten Partei durch den Vortrag konkreter und detaillierter Tatsachen zu entkräften. Der Anwalt darf sich nicht darauf beschränken, pauschal ein pflichtwidriges Unterlassen zu bestreiten oder eine gebotene Handlung zu behaupten, sondern hat die Einzelheiten seiner Tätigkeit, insbesondere Umstände, Art und Inhalt, den Verlauf durchgeführter Erörterungen nebst den Reaktionen des Mandanten und des Verhandlungsgegners auf die von ihm dargelegte Rechtslage und ihre Konsequenzen konkret darzulegen (vgl. BGH, GRUR-RR 2010, S. 263; BGH, NJW 2007, S. 2486). Konkret hätte der Beklagte darlegen müssen, dass er den Kläger über den Pflichtteilsanspruch dahingehend beraten hat, dass der Pflichtteilsanspruch bestand und Einwendungen nicht ersichtlich seien. Ferner hätte er darlegen müssen, dass er dem Kläger unter Hinweis auf das Prozess- und Kostenrisiko geraten hat, den Pflichtteilsanspruch unverzüglich anzuerkennen und zu zahlen. Wäre der Beklagte so belehrt worden, wäre er dem Rat auch gefolgt.



Der Vortrag des Beklagten beschränkte sich auf das einfache Bestreiten der vom Kläger vorgetragene Behauptung. Der Beklagte trägt insoweit vor, dass die Behauptung des Klägers „*Frei erfunden und falsch ist...*“ (**Bl. 72 d.A.**).

Der Vortrag des Beklagten, er habe die Unterlagen, die der Kläger ihm zur Berechnung der Pflichtteilsansprüche übergeben hatte, an die Mutter des Klägers weitergeleitet, ändert daran nichts. Zwischen der Weiterleitung etwaiger Unterlagen und dem unterlassen Rat, die bestehenden Pflichtteilsansprüche anzuerkennen und zu befriedigen, ist kein unmittelbarer Zusammenhang zu erkennen.

Nach dem Vortrag der Parteien ist also davon auszugehen, dass der Beklagte die erforderliche Beratung nicht erbracht hat.

II.

Schadenspositionen

Feststellungen zu den Schadenspositionen hat das Landgericht - von seinem Standpunkt aus folgerichtig - nicht getroffen.

1. Schäden auf Grund der verspäteten Teilungsversteigerung

Durch die verzögerte Antragstellung auf Teilungsversteigerung musste der Kläger seine Selbständigkeit zunächst aufgeben und seinen Lebensunterhalt durch eine unselbständige Tätigkeit bestreiten.

Beweis:

Arbeitsvertrag vom 01.04.2009, **Anlage K 2.**

a) Entgangener Gründungszuschuss

Mit Bescheid vom 28.04.2009 wurde dem Kläger ein Gründungszuschuss in Höhe von **1.166,10 €**, für den Zeitraum vom 01.03.2009 bis zum 30.11.2009 gewährt (**Bl. 47 d.A.**).

Da der Kläger seine Selbständigkeit nicht aufnehmen konnte, gelangte lediglich der Gründungszuschuss für den Monat März 2009 zur Auszahlung. Zu weiteren Auszahlungen kam es nicht (**Bl. 84 d.A.**).



Damit ist dem Kläger ein Schaden in Höhe von **9.328,80 €** entstanden. Der Betrag ergibt sich aus dem nicht gewährten monatlichen Gründungszuschuss für die Monate April bis November 2009.

b) Entgangener Gewinn

Hätte der Beklagte das Teilungsversteigerungsverfahren auftragsgemäß im Februar 2009 durchgeführt, hätte der Kläger im Rahmen seiner Selbständigkeit eine erhebliche Zahl Elektrofahrräder der Marke Sachs Elo Bike de Luxa verkaufen können. Der Einkaufspreis der E-Bikes betrug zum damaligen Zeitpunkt **1.209,48 €**.

Beweis:

Händler-Preisliste 2011, **Anlage K 3**.

Der Kläger hätte nachweislich 7 Fahrräder an potentielle Kunden verkaufen können, die die Fahrräder zum Preis von **2.249,00 €** abgenommen hätten, die sie mittlerweile anderweitig erworben haben.

Beweis:

1. Zeugnis des Herrn Dirk Schillingmann, Berger Straße, 49626 Bippen,
2. Zeugnis des Herrn Christian Hoesen, Quakenbrücker Straße, 49637 Menslage,
3. Zeugnis des Herrn Huber Övermöhle, Ostpreußenstraße 10, 49626 Berge,
4. Zeugnis der Frau Gerda Ricker, Restruper Straße 4, 49626 Bippen,
5. Zeugnis des Herrn Kurt Ricker, Restruper Straße 4, 49626 Bippen,
6. Zeugnis des Herrn Andre Kuhnen, Schwankhausweg 10 A, 49565 Bramsche,
7. Zeugnis des Herrn Henry Pöppe, Hahler Straße 6, 49626 Berge

Durch den Verkauf zu einem Preis von **2.249,00 €** zu einem Einkaufspreis von **1.209,48 €**, hätte der Kläger einen Gewinn von **1.039,52 €** pro E-Bike erzielen können. Folglich ist dem Kläger ein Gesamtgewinn von **7.276,64 €** entgangen.



c) Vergebliche Mietaufwendungen

Durch die verzögerte Teilungsversteigerung konnte der Kläger nicht, wie beabsichtigt, das Grundstück Rübbehauk 4 zu Wohnzwecken nutzen. Vielmehr musste er weiterhin eine monatliche Kaltmiete in Höhe von **380,00 €** für seine Wohnung aufwenden (**Bl. 140 ff. d.A.**).

Durch die verzögerte Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens musste der Kläger insgesamt 8 Monatsmieten, mithin **3.040,00 €** aufwenden, anstatt wie beabsichtigt, das Grundstück durch Errichtung eines günstigen Holzhauses selbst zu Wohnzwecken nutzen zu können.

2. Schäden auf Grund des Pflichtteilsanspruchsverfahrens

Dadurch, dass der Beklagte dem Kläger nicht geraten hat, die Pflichtteilsansprüche seiner Mutter anzuerkennen und zu zahlen, wurde der Kläger durch diese vor dem Landgericht Osnabrück, Az. 10 O 2641/09, gerichtlich in Anspruch genommen.

Der Kläger wurde damals von der Rechtsanwältin Bünemann-Schwenen vertreten. Am 01.03.2010 stellte diese dem Kläger für ihre Prozessvertretung **2.799,36 €** in Rechnung (**Bl. 57 d.A.**).

Darüber hinaus wurden dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits, mithin **3.633,61 €**, auferlegt (**Bl. 55 d.A.**).

Beweis:

Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Osnabrück, Az. 10 O 2641/09, **Anlage K 4**.

Der Kläger hat sowohl die Rechtsanwaltskosten als auch die Kosten des Rechtsstreits beglichen, so dass dem Kläger ein Schaden von insgesamt **6.432,97 €** entstanden ist.

Sowohl die Rechtsanwaltskosten als auch die Kosten des Rechtsstreits stellen einen kausalen Schaden dar, da bei ordnungsgemäßer Beratung eine vollständige Befriedigung des Pflichtteilsanspruchs seitens des Klägers an seine Mutter erfolgt wäre und der Prozess dadurch vermieden worden wäre. Dass der Kläger in dem Rechtsstreit nicht von dem Beklagten, sondern von der Rechtsanwältin Bünemann-Schwenen vertreten wurde, ändert nichts an der Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden, da



die unterlassene Beratung nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Schaden entfiele (vgl. dazu BGH, NJW 1990, 2882; BGH, NJW 2008, 1309 ff.).

3. Rechtsanwaltsvergütung des Beklagten

Für seine Tätigkeit in der Erbauseinandersetzungsangelegenheit des Klägers mit seiner Mutter stellte der Beklagte dem Kläger einen Betrag in Höhe von **1.196,44 €** in Rechnung, den der Kläger bezahlte.

Beweis:

Rechnung mit Quittungsvermerk vom 12.11.2009, **Anlage K 5**.

Die vorbenannten Rechtsanwaltskosten sind dem Kläger infolge der fehlerhaften Beratung des Beklagten entstanden und somit ersatzfähiger Schaden im Sinne der §§ 249 ff. BGB.

III.

Verschulden

Der Beklagte handelte auch schuldhaft gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 BGB.

IV.

Zurückverweisung

Das Urteil des Landgerichts Osnabrück beruht auf wesentlichen Rechtsfehlern und ist deshalb aufzuheben. Die **Zurückverweisung** der Sache an das Gericht des ersten Rechtszugs ergibt sich aus § 538 Abs. 2 Nr. 4 ZPO. Das Landgericht hat vorliegend nur über den Anspruch dem Grunde nach entschieden. Die Höhe des Anspruchs wurde folgerichtig nicht geprüft. Eine Zurückverweisung ergibt sich ferner aus § 538 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, da das Verfahren im ersten Rechtszug unter wesentlichen Mängeln leidet und auf Grund dessen eine umfangreiche (erneute) Beweisaufnahme erforderlich ist. Im Raum steht vorläufig die Vernehmung von mindestens 13 Zeugen und eine Parteivernehmung.



C.

Zur weiteren Begründung der Berufung nehmen wir Bezug auf den erstinstanzlichen Vortrag des Klägers nebst Anlagen sowie der dort angebotenen Beweismittel.


Dr. Johannes Kolbeck
Rechtsanwalt

